

# RS Vwgh 1996/1/23 95/14/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/18 90/15/0089 2

### Stammrechtssatz

Eine persönlich bedingte Unbilligkeit der Abgabeneinhebung liegt nach stRsp des VwGH im besonderen nur dann vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlagen des Nachsichtswerbers gefährdet, wozu es allerdings nicht unbedingt besonderer finanzieller Schwierigkeiten oder Notlagen bedarf, sondern beispielsweise ausreichend wäre, wenn die Abstattung der Abgabenschuld trotz zumutbarer Sorgfalt nur durch Veräußerung von Vermögenschaften möglich wäre und diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme

(Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0088).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140062.X01

### Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)